

BGer 1B_459/2018 vom 10. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_459_2018

FR: TF 1B_459/2018 du 10 octobre 2018

IT: TF 1B_459/2018 del 10 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Aargau hielt am 30. Juni 2018 die Fahrzeuglenkerin A. _____ wegen der gemessenen Geschwindigkeit von 120 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h) an. Ein durchgeführter Drogenschnelltest ergab in Bezug auf Kokain und Amphetamine ein positives Resultat. In der Folge ordnete die zuständige Staatsanwältin mündlich eine Blut- und Urinprobe an. In Bestätigung dieser mündlichen Anordnung wies die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach die Kantonspolizei mit schriftlicher Verfügung vom 2. Juli 2018 an, bei A. _____ eine Blut- und Urinprobe durchzuführen.

A. _____ weigerte sich, sich freiwillig der mündlichen Blut- und Urinprobe zu unterziehen. Eine zwangsweise Blut- bzw. Urinuntersuchung fand in der Folge nicht statt. Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 2. Juli 2018 erhob A. _____ Beschwerde, auf welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 15. August 2018 nicht eintrat. Die Beschwerdekammer führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass die angeordnete Blut- und Urinprobe nicht vollzogen worden sei. Ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung dieser Anordnung bestehe nicht, weshalb mangels eines aktuellen rechtlich geschützten Interesses auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Im Übrigen wäre auch wegen eines Formmangels auf die Beschwerde nicht einzutreten gewesen, da die Beschwerdeführerin der Aufforderung, ihre Beschwerde zu unterzeichnen, nicht nachgekommen sei.

E. 2

A. _____ reichte bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach eine Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau ein. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 überwies die Staatsanwaltschaft die Beschwerde dem Bundesgericht, welches auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtete.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Eingabe weder mit der Haupt- noch mit der Alternativbegründung der Beschwerdekammer auseinander. Die Beschwerdeführerin vermag somit nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer, die zum Nichteintretensentscheid führte, bzw. der Entscheid der Beschwerdekammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.